

37. 1. Darf die Feststellung der Vorlesung, Genehmigung und Unterschrift eines Protokolls mit dem Vermerk „v. g. u.“ geschehen?

G.F.G. § 177 Abs. 1.

2. Darf nach Art. 12 § 2 preuß. Ausf.-Ges. zum B.G.B. der Bürgermeister einer Stadt sich selbst, und nur für einen einzelnen Fall, als Urkundsperson bestellen?

V. Zivilsenat. Ur. v. 6. Dezember 1902 i. S. der Stadt G. (Bekl.)
w. Sch. (Kl.). Rep. V. 297/02.

I. Landgericht Insterburg.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Zur Aufnahme des zwischen der Stadt G. (Beklagter) und der Frau E. beabsichtigten Kaufvertrages über ein Grundstück der Frau E. bestellte der Bürgermeister der Stadt G. als Vorstand des Magistrats nach Art. 12 § 2 preuß. Ausf.-Ges. zum B.G.B. sich selbst zur Urkundsperson und nahm dann zunächst über das von Frau E. der Stadt gemachte — demnachst von der Stadt angenommene — Kaufangebot am 24. Oktober 1900 ein Protokoll auf. In demselben steht unter der Erklärung der Frau E. der Vermerk „v. g. u.“, darunter die Unterschrift der Frau E., und darunter: „Vorstehende Verhandlung ist der Frau E. laut vorgelesen und von ihr genehmigt und unterschrieben. B., Bürgermeister.“

Folgenden Tags verkaufte Frau E. dasselbe Grundstück dem Kläger. In dem Rechtsstreit über die Frage, welcher Verkauf dem anderen vorgehe, bestritt der Kläger u. a. die Formgültigkeit des Protokolls vom 24. Oktober 1900 aus den sich aus den nachstehenden

Entscheidungsgründen ergebenden beiden Gründen und erzielte dadurch in erster Instanz die Verurteilung der Beklagten und in zweiter Instanz die Zurückweisung der von der Beklagten eingelegten Berufung. In der Revisionsinstanz wurde das Berufungsurteil aufgehoben.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht läßt die Richtigkeit des vom ersten Richter für die Ungültigkeit des Angebots vom 24. Oktober 1900 verwerteten Grundes dahingestellt, nimmt aber die Ungültigkeit aus dem vom Kläger in zweiter Instanz geltend gemachten Grunde an. Es faßt den Satz 2 in § 177 Abs. 1 G.F.G. dahin auf, daß die Vorlesung, Genehmigung und Unterschrift der Beteiligten „im Protokoll“, das heißt: in dem Teil des Protokolls, der die Verhandlung mit den Beteiligten wiedergebe, also noch vor deren Unterschrift, festgestellt werden müsse, und ist weiter der Ansicht, daß diese Feststellung nur mit voll ausgeschriebenen Wörtern, nicht abgekürzt mit den Anfangsbuchstaben „v. g. u.“ geschehen dürfe.

In dem Protokoll vom 24. Oktober 1900 befindet sich der Vermerk „v. g. u.“ unterhalb des protokollierten Angebots der Frau E.; erst unter diesem Vermerk folgt die Unterschrift der Frau E., und dann weiterhin, hinter einer voll ausgeschriebenen Bescheinigung über die Vorlesung, Genehmigung und Unterschrift der Frau E., die Unterschrift des Bürgermeisters B. als Urkundsperson. Es ist eine sowohl bei dem § 177 G.F.G. wie für die gleichlautende Vorschrift in § 2242 B.G.B. bestrittene und vom Reichsgericht bisher noch nicht entschiedene Frage, ob die Feststellung der Vorlesung, Genehmigung und Unterschrift der Beteiligten in dem die Erklärung der Beteiligten enthaltenden Teil des Protokolls erfolgen, und insolgedessen diese Feststellung mit vorgelesen, genehmigt und von den Beteiligten unterschrieben werden müsse, oder ob diese Feststellung — von anderen mitwirkenden Personen abgesehen — allein von der Urkundsperson vorzunehmen und deshalb auch zu unterschreiben sei. Diese Frage braucht im vorliegenden Fall nicht entschieden zu werden, wenn, entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts, der abgekürzte Vermerk „v. g. u.“ die Bedeutung von „vorgelesen, genehmigt, unterschrieben“ hat, also die mehrerwähnte Feststellung enthält, denn dann wäre diese Feststellung, wie es nach jener bestrittenen und vom Berufungsgericht befolgten Ansicht geschehen soll, von der Beteiligten, der Frau E.,

unterschieden. Die gedachte Voraussetzung liegt vor; abweichend von der Ansicht des Berufungsgerichts, muß der abgekürzte Vermerk für eine genügende Feststellung der Vorlesung und Genehmigung des voranstehenden Inhalts des Protokolls wie der tatsächlich unmittelbar darunter erfolgten Unterschrift der Frau E. erachtet werden.

Das Berufungsgericht bemerkt zur Begründung seiner Ansicht lediglich: das Gesetz verlange unter Umständen die genaue Befolgung vorgeschriebener Formeln, und als solche sei die in Frage stehende Feststellung des beurkundenden Beamten anzusehen. Eine bestimmte Formel für die in Frage stehende Feststellung ist aber im Gesetze nirgends vorgeschrieben. Es gibt auch kein mit der Rechtsfolge der Nichtigkeit bekleibetes Verbot des Gebrauchs von Abkürzungen in öffentlichen Urkunden. Das hier zunächst maßgebende Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthält kein solches Verbot, und nach § 200 Abs. 2 dieses Gesetzes (vgl. Art. 151 Einf.-Ges. zum B.G.B.) darf die Gültigkeit gerichtlicher oder notarieller Urkunden von der Beobachtung ergänzender allgemeiner Vorschriften der Landesgesetzgebung nicht abhängig gemacht werden. Letzteres ist übrigens in der hier in Betracht kommenden preussischen Gesetzgebung auch nicht geschehen. Zwar enthält das preussische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 in Art. 64 Abs. 1 — sachlich übereinstimmend mit dem preussischen Notariatsgesetz vom 11. Juli 1845 §§ 12, 41, 42, 43 — die Bestimmung, daß gerichtliche und notarielle Urkunden ohne Abkürzungen geschrieben werden sollen, aber der Gebrauch des Wortes „sollen“ zeigt, daß damit nur den Urkundspersonen eine, zweifellos sehr gerechtfertigte, Weisung erteilt, nicht dagegen eine Bedingung für die Gültigkeit der Urkunde aufgestellt werden sollte. Vorliegend handelt es sich um eine Grundstücksveräußerung, deren Beurkundung gemäß Art. 12 § 2 preuß. Ausf.-Ges. zum B.G.B. an Stelle des Gerichts oder eines Notars von dem dazu von der Stadtbehörde bestimmten Beamten vorgenommen worden ist, und für Beurkundungen dieser Art ist, wie der § 4 des Art. 12 ergibt, nicht einmal ausdrücklich der vorerwähnte Art. 64 des preussischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit als maßgebend erklärt worden.

Fehlt sonach ein gesetzliches Verbot der Abkürzungen in öffentlichen Urkunden bei Vermeidung ihrer Ungültigkeit, so könnte die hier gebrauchte Abkürzung nur dann die Ungültigkeit der Beurkundung

nach sich ziehen, wenn sie tatsächlich eine solche nicht enthält, wenn also entweder der beurkundende Beamte mit dem Vermerk „v. g. u.“ nicht ausdrücken wollte, daß vorgelesen, genehmigt und unterschrieben sei, oder dies nicht beim Lesen der Urkunde als der Sinn des Vermerks erkannt werden konnte. Weder das eine noch das andere trifft zu, daran ist kein Zweifel berechtigt. Daß der beurkundende Bürgermeister die Worte „vorgelesen, genehmigt, unterschrieben“ mit „v. g. u.“ abkürzen wollte, ergibt sich zu allem Überfluß noch daraus, daß er vorsichtshalber unter der Unterschrift der Frau E. jene Worte voll ausgeschrieben wiederholt hat; es ist aber überhaupt nicht erfindlich, was für eine andere Bedeutung jener abgekürzte Vermerk hätte haben sollen. Es wird auch gerade diese Abkürzung in Protokollen, trotz der entgegenstehenden reglementarischen Vorschrift, so häufig angewandt, daß sie im Publikum allgemein verstanden wird, und, wo dies einmal nicht der Fall sein sollte, un schwer die nötige Aufklärung erlangt werden kann. Es darf nicht etwa die Meinung aufgestellt werden, daß die Frau E. bei Leistung ihrer Unterschrift die Bedeutung des von ihr unterschriebenen abgekürzten Vermerks hätte kennen müssen, worüber bisher nicht verhandelt worden ist. Durch ihre Unterschrift bestätigte sie, daß ihr das Voranstehende einschließlich des in Frage stehenden Attestes vorgelesen worden sei, und sie es genehmigt und unterschrieben habe; vorgelesen worden wären ihr dann aber nicht die Buchstaben „v. g. u.“, sondern die damit abgekürzten Worte. Übrigens gewährt die unterschriftliche Bestätigung des Vorlesens durch die beteiligte Person überhaupt keine Garantie dafür, daß ihr wirklich vorgelesen und richtig vorgelesen ist, wofür ihr nicht etwa das Protokoll auch zur Durchsicht übergeben worden war; mag die Unterschrift der beteiligten Person unmittelbar unter ihrer Erklärung stehen, oder unter dem Attest der Urkundsperson, so ist die Befürchtung, daß sie zur Unterschrift verleitet sein könnte, ohne daß ihr das Vorstehende vorgelesen und von ihr genehmigt worden wäre, in dem einen Fall nicht mehr oder weniger begründet als in dem anderen.

Dem Vorstehenden nach kann aus dem vom Berufungsgericht angeführten Grunde eine Ungültigkeit des Protokolls vom 24. Oktober 1900 nicht abgeleitet werden. Ebenso ungeeignet dazu ist der Grund des ersten Richters, den das Berufungsgericht dahingestellt gelassen hat. Der § 2 des Art. 12 preuß. Ausf.-Ges. zum B.G.B. hat seine jetzige,

gegenüber der Regierungsvorlage erweiterte, Fassung auf Grund städtischer Petitionen in der Kommission des Abgeordnetenhauses erhalten, aber die Verhandlungen weder dieser noch der Kommission des Herrenhauses noch der gesetzgebenden Körperschaft selbst ergeben einen Anhalt für die Annahme des ersten Richters, daß die dadurch gemäß Art. 142 Einf.-Ges. zum B.G.B. beabsichtigte Erleichterung der sonst vorgeschriebenen gerichtlichen oder notariellen Beurkundung von Verträgen über Grundstücksübertragungen (§ 313 B.G.B.) dahin eingeschränkt sein sollte, daß die durch eine öffentliche Behörde vertretene Vertragspartei zwar einen Beamten zur Beurkundung des Vertrags bestellen dürfe, aber nur dergestalt, daß dieser Beamte ein für allemal, nicht bloß für einen einzelnen Fall, zu diesem Geschäft bestellt werde. Die zustimmenden Erklärungen, die der preussische Justizminister in den bezeichneten beiden Kommissionen zu den später Gesetz gewordenen Abänderungsvorschlägen abgegeben hat,

vgl. Materialien des Ausführungsgesetzes (Heymanns Verlag)
S. 835. 835. 836,

lassen erkennen, daß er an eine solche Einschränkung nicht gedacht hat. Es wird auch weder durch den Wortlaut des Gesetzes noch durch den Zweck der Bestimmung ein Zweifel an der hier vertretenen Auffassung angeregt, geschweige denn gerechtfertigt.

Demnach war es zulässig, daß der Bürgermeister B. von dem Vorstande der zur Vertretung der Stadt G. berechtigten Behörde mit der Beurkundung des hier in Frage stehenden Vertrages zwischen der Stadt und der Frau E. beauftragt wurde. Hiergegen läßt sich auch nicht, wie es der Kläger versucht hat, ein Bedenken daraus herleiten, daß der Bürgermeister als Vorstand des Magistrats sich selber zur Urkundsperson bestellt hat, denn dadurch sind weder Sonderinteressen der Stadt oder des Bürgermeisters gefördert, noch Interessen der Frau E. verletzt worden.“ . . .